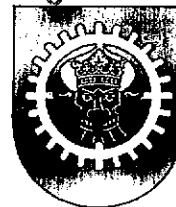


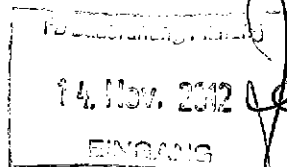
Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Wamow



Fr. Gielow
SB Information
2



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23938 Grevesmühlen

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Fachdienstleiterin Frau Zecher
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Fachbereich: GB Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau Matschke
Durchwahl: 03881 / 723 185
E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de
g.matschke@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 8004/mat
Datum: 12.11.2012

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung (Teilbereich III) der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
hier: Mitteilung zur Rechtskraft der Satzung


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in der Sitzung am 03.09.2012 den Beschluss über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ als Satzung gefasst.

Die Satzung über die Teilaufhebung hat mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in der Ostseezeitung, Lokalausgabe Grevesmühlen, am 07.11.2012 Rechtskraft erlangt.

In der Anlage übergebe ich Ihnen eine Kopie der Satzung über die Teilaufhebung einschließlich Bekanntmachung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


L. Prahier
Leiter GB Bauamt

Anlage

Telefon:	Sprechzeiten	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030208 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 16:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWI	DE25 1306 1078 0000 1020 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE81 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 03.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,3 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet „Teilbereich III“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 06.07.2012 (Maßstab 1:2000) ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den 02.11.2012

Jürgen Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen



Anlage 2

zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes "Teilbereich III" der o.g. Satzung befinden

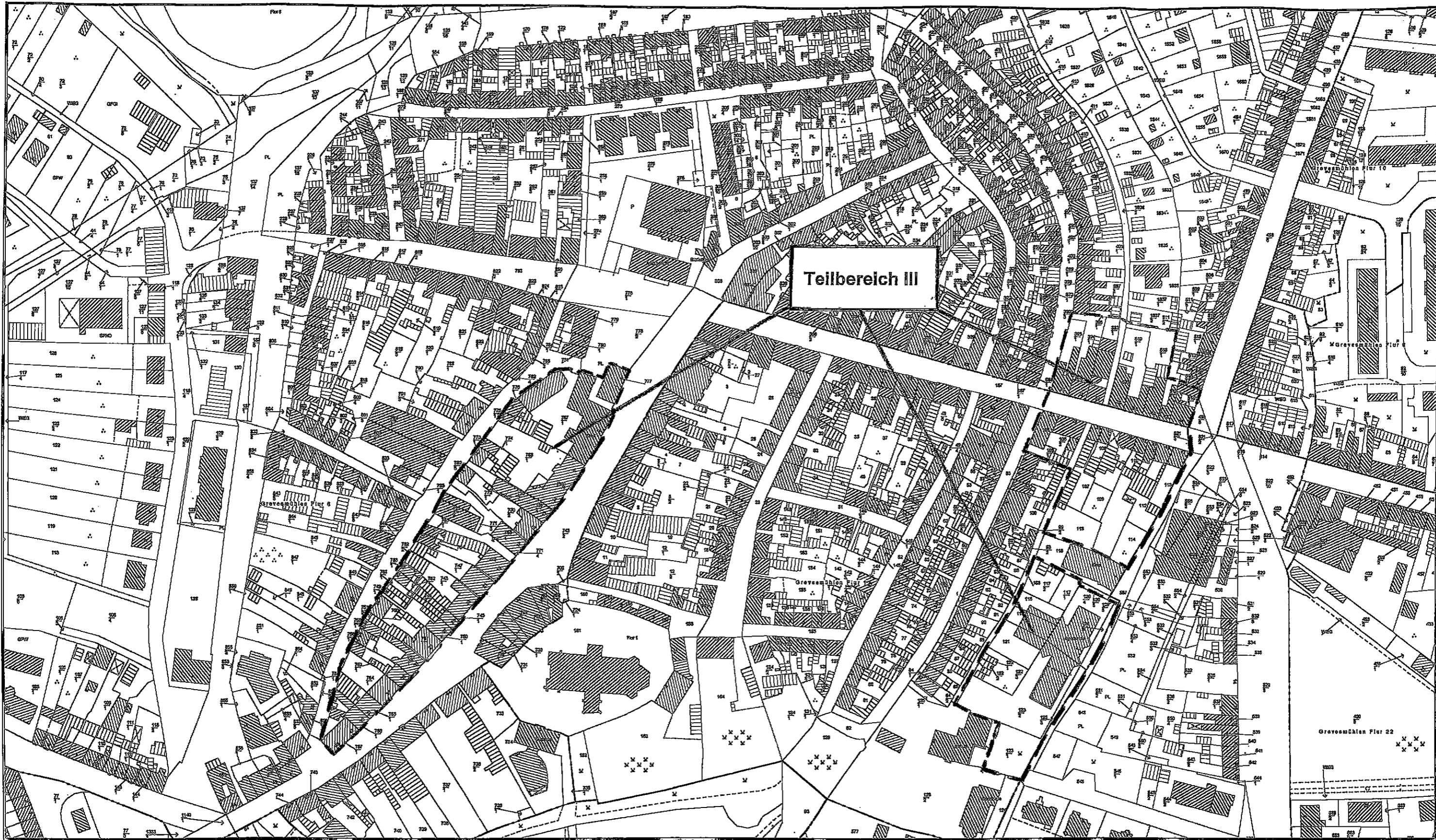
erstellt am: 06.07.2012

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	393/1
		394/1
		395/1
		516/1
		517/1
		518/1
		519/1
		520
		767/1
		768/1
		746
		747/1
		748/1
		749/1
		749/3
		750/1
		751/1
		751/2
		752/1
		753/1
		754/1
		755/1
		756/1
		757/1
		758/1
		759/1
		760
		761/1
		762/1
		763/1
		764
		765/1
		766/1
		769/1
		770/2
		771/2
		771/3
		771/4
		772/1
		773/1
		774/1
		775/1
		776/1
		777

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	1	105/2
		106
		107
		108
		109
		110
		111
		112
		113
		114
		115
		117/1
		117/2
		118
		119
		120/4
		121
122/1		
122/2		
122/3		
123/1		
123/2		

02.11.2012





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 2000, Auszug ist genordet

Datum: 06.07.2012

Anlage 1

— Lageplan (Geltungsbereich) der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" - Teilbereich III

02.11.2012

[Handwritten signature]



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilhaftung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
 Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtverwaltung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 03.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilhaftungsgebietes
 (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,3 ha) aufgehoben.

(2) Das Teilhaftungsgebiet „Teilbereich III“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksanteile, die in der Anlage 2 aufgeführt sind und sich laut Legende innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 06.07.2012 (Maßstab 1:2000) ist als Anlage 1 beigelegt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten
 Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Grevesmühlen, den 02.11.2012
 Jürgen Ditz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

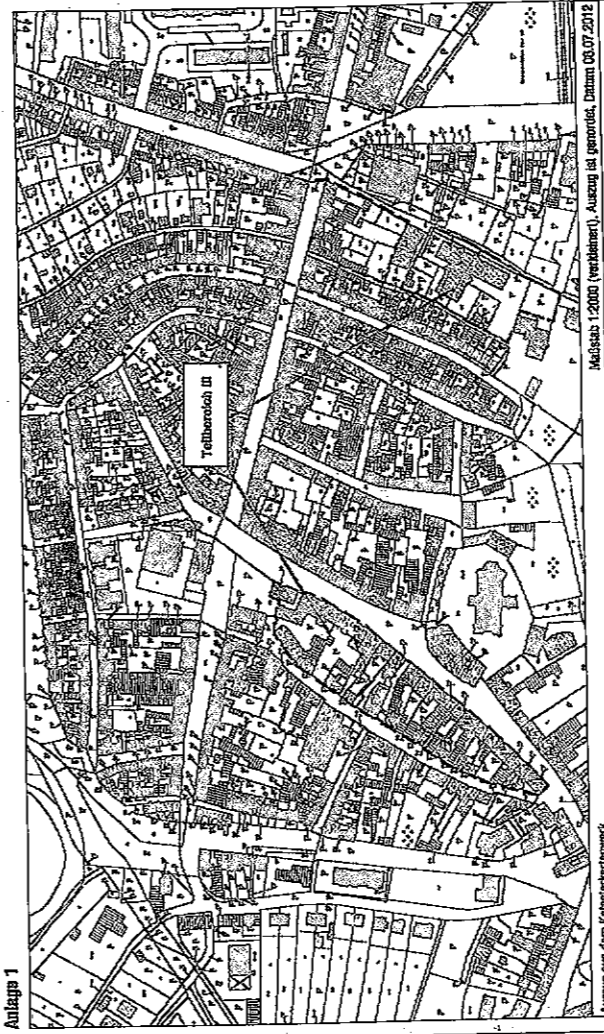
- Siegel -

- Die Teilhaftungssatzung wird hiernächst ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebene Verzinsung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beschriebene Mängel des Abwägungsvorgangs unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen unter Begründung des die Verzinsung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung gemacht werden, Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend zu machen.
- Mit dem Inkrafttreten der Teilhaftungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Grevesmühlen zur Erhebung (§ 154 Abs. 1 BauGB) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (§ 154 Abs. 3 BauGB) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anlagewert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Ertragswert) des jeweiligen Grundstücks/Grundstücksteiles. Miteigentümer haben dabei die Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Stadt Grevesmühlen eingefordert. Zuvor erhält jeder § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelastet wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Stadt Grevesmühlen eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
- Die Stadt Grevesmühlen wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilhaftungssatzung betroffenen Grundstücke zu besetzen.
- Diese Satzung nebst Lageplan (Anlage 1) und Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Raum 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.1.10, während der Öffnungszeiten
 Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
 eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 05.11.2012

Jürgen Ditz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

Anlage 1



Auszug aus dem Katasterplan Nr. 1000 (verkleinert). Auszug ist genehmigt, Datum 08.07.2012
 Maßstab 1:2000 (verkleinert). Auszug ist genehmigt, Datum 08.07.2012

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilhaftung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
 Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilhaftungsgebietes „Teilbereich III“ der o.g. Satzung befinden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	393/1	Grevesmühlen	1.	105/2
		394/1			106
		395/1			107
		516/1			108
		517/1			109
		518/1			110
		519/1			111
		520			112
		767/1			113
		768/1			114
		746			115
		747/1			117/1
748/1	117/2				
749/1	118				
750/1	120/4				
751/1	121				
751/2	122/1				
752/1	122/2				
753/1	122/3				
754/1	123/1				
755/1	123/2				

Diese Bekanntmachung wurde am 07.11.2012 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.
 Grevesmühlen, den 07.11.2012

J. Ditz
 Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

